

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 9 (1833)
Heft: 6

Artikel: Die Frühlingskirchhören
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

läßt. Weil das Testament noch unvollständig war, so wurde ihm einstweilen die Bestätigung versagt.

(Der Beschluß folgt.)

553105

Die Frühlingskirchhören.

Es erhielten die gewöhnlichen Frühlingskirchhören diesmal in mehreren Gemeinden eine besondere Wichtigkeit durch den Umstand, daß über die Rechte der Beisassen an den Kirchhören bestimmt wurde. Hinter der Sitter fand eine solche Bestimmung nur in Schönnengrund Statt. Als die Landsgemeinde 1832 die neue Verfassung bestätigt hatte, wollte diese Gemeinde nicht länger säumen, den Beisassen schon damals die durch die neue Verfassung bestimmten Rechte anzuweisen; an der Frühlingskirchhöre 1832 wurden sie stimm- und wahlfähig erklärt und drei aus ihrer Mitte in die Vorsteherchaft gewählt. Nach der Verwerfung der neuen Verfassung durch die außerordentliche Landsgemeinde 1833 regte sich aber wieder das Verlangen nach den alten Verhältnissen. Am Freitag vor der gewöhnlichen Frühlingskirchhöre hielten die Gemeinds-genossen eine außerordentliche, welche den Beisassen die Wahlfähigkeit wieder nahm und ihnen nur das Stimmrecht ließ.

Vor der Sitter hatte Bühler schon 1832 zwei Beisassen in die Räte gewählt. An der dießjährigen Frühlingskirchhöre wurde bestimmt, daß zwar zwei Beisassen in die Räte gewählt, aber keiner zur Hauptmannsstelle befördert werden möge. Das Stimmrecht blieb ihnen. — In Gais, wo auch schon 1832 ein Beisatz gewählt worden war, wurden sie stimm- und wahlfähig erklärt. — Heiden genehmigt einstweilen ihre Stimmfähigkeit. — Speicher, wo dieser Gegenstand auch an die Abmehrung gebracht wurde, stellte die Sache noch ein und es blieben also die Beisassen daselbst einstweilen weder stimm- noch wahlfähig.

Wir haben nicht erfahren, daß in andern Gemeinden etwas hierüber beschlossen worden wäre, bitten aber dießfalls um Aufschlüsse oder Berichtigungen, die wir sehr gerne aufnehmen werden.